

4874/AB
vom 12.03.2021 zu 4905/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.058.619

Wien, am 3. März 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Philipp Schrangl und weitere Abgeordnete haben am 14. Jänner 2021 unter der Nr. **4905/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „die Personen, die in der Silvesternacht im Braunauer Stadtpark von der Polizei kontrolliert bzw. verhaftet wurden“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Eingangs darf angemerkt werden, dass der besagte Vorfall in der Silvesternacht nicht im Braunauer Stadtpark, sondern im Stadtpark Vöcklabruck stattgefunden hat.

Zu den Fragen 1 bis 4:

- *Wie ist der staatenlose Mann auf österreichisches Bundesgebiet gelangt?*
- *Ist der besagte Mann in einer staatlich geförderten Einrichtung (Asylheim, oder ähnliches) untergebracht gewesen?*
 - a. *Wenn ja, seit wann?*
- *Wie lange ist der staatenlose Mann schon in Österreich?*
- *Warum ist der Mann staatenlos?*

Der staatenlose Fremde ist Angehöriger der palästinensischen Volksgruppe und reiste im November 2014 in das Bundesgebiet ein und stellte einen Antrag auf internationalen

Schutz, dem im Juni 2015 entsprochen wurde, in dem ihm der Status eines Asylberechtigten zuerkannt wurde. Nach Aufenthalten in einer Asylunterkunft sowie anschließend in mehreren Flüchtlingswohnheimen ist er seit November 2018 privat wohnhaft.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *Ist der syrische Staatsangehörige in einem laufenden Asylverfahren oder besteht ein aufrechter Asylstatus oder Aufenthaltsgenehmigung?*
- *Ist der syrische Staatsangehörige in einem Asylheim einquartiert?*

Dem syrischen Staatsangehörigen wurde im Februar 2017 der Status eines Asylberechtigten zuerkannt. Er verfügt über einen privaten Wohnsitz.

Zur Frage 7:

- *Wie kamen die drei Personen an verbotene polnische Feuerwerkskörper?*

Laut ihren Aussagen hätten sie die verbotenen pyrotechnischen Gegenstände von einer weiteren Person erhalten.

Zur Frage 8:

- *Wegen welcher Delikte wird gegen die drei Personen ermittelt?*

Es wurde gegen eine Person Strafanzeige wegen §§ 269, 125 und 84 Strafgesetzbuch und gegen eine weitere Person wegen § 89 Strafgesetzbuch an die Staatsanwaltschaft Wels erstattet.

Des weiteren wurden zahlreiche Verwaltungsstrafanzeigen wegen Übertretungen gemäß Sicherheitspolizeigesetz, Pyrotechnikgesetz, Oberösterreichisches Polizeistrafgesetz sowie COVID-19-Maßnahmengesetz gegen alle Beteiligten an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck erstattet.

Karl Nehammer, MSc

